

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) am 08.06.2009 folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 8. Juni 2009**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation und Promotionsprogramm
- § 7 Monographische Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuches
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage

Ausführungsbestimmungen gemäß § 8 Abs. 5

**§ 1
Anwendungsbereich und Ziele**

(1) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt in Übereinstimmung mit dem Hessischen Hochschulgesetz sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg fest, welche Regelungen für die Promotionsverfahren am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gelten.

(2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre; Teilzeitpromotion mit entsprechender Verlängerung ist möglich.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität verleiht den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu regeln.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein möglichst promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Abs. 1d) wird von der Gruppe der Promotionsstudierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann der Fachbereichsrat ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet, deren Vorsitzende oder Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein darf, und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte als Mitglieder.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen. Neben den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können hierbei auch zugelassen werden:

- a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- b) Professorinnen oder Professoren eines anderen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg,
- c) Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin bestimmt.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) die Studienabschlusszeugnisse,
- b) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens acht-semesterigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, acht-semesteriger Bachelor) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- b) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs-semesterigen Bachelorstudiums und eines mindestens zwei-semesterigen Masterstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, jeweils in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- c) ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte/ECTS) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Universitätsstudium ganz oder teilweise in einem anderen Fachgebiet, ein Bachelorstudium mit einer mindestens sechssemesterigen Regelstudienzeit ohne anschließendes Masterstudium oder ein Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen haben.

(3) In der Regel setzt die Annahme zur Promotion gemäß Abs. 2 Satz 1 lit. a) bis c) ein Prädikatsexamen (Mindestnote: "gut") voraus. Bei dessen Nichtvorliegen ist ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen, über das eine Bescheinigung vom Promotionsausschuss auszustellen ist.

(4) Der Promotionsausschuss stellt in einem gemäß Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden kann. Hierbei ist primär darauf zu achten, ob sie über die auf dem Gebiet der Dissertation erforderlichen Fach- und Methodenkenntnisse verfügen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dieses in einem ergänzenden Motivationsschreiben darzulegen und zu begründen. Zusätzlich ist von einer künftigen Betreuerin oder einem künftigen Betreuer gemäß § 6 Abs.1 zu erläutern, was die Bewerberin bzw. den Bewerber für eine Promotion mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung befähigt.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (insbesondere Promotionsprogramm) und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(6) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

(7) Eine weitere Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches.

(8) Nach erfolgter Annahme als Doktorandin oder Doktorand legt der Promotionsausschuss eine Promotionsakte an, in der der Beginn und die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, die Betreuungszusage, die Gutachten, das Prüfungsprotokoll der Disputation und alle anderen Entscheidungen, die im Verlauf des Promotionsverfahrens getroffen werden, dokumentiert werden.

§ 6

Betreuung der Dissertation und Promotionsprogramm

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut; Teambetreuung ist möglich. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören können.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Promotionsprogramm zu absolvieren.

a) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schafft Möglichkeiten für eine strukturierte Ausbildung der Promovierenden. Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein. Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden werden regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten.

b) Das Promotionsprogramm vertieft wissenschaftliche Fachthemen und Methoden. Es vermittelt darüber hinaus die Fähigkeit, Forschungsprojekte selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form für ein wissenschaftliches Publikum aufzubereiten.

c) Das Promotionsprogramm umfasst 30 Leistungspunkte (LP).

d) Verpflichtende Leistungen: Die Doktorandin oder der Doktorand muss vier Lehrveranstaltungen mit jeweils 6 LP erfolgreich besuchen und mindestens einmal zentrale Ergebnisse ihres oder seines Promotionsprojekts einem geeigneten wissenschaftlichen Publikum präsentieren (Präsentation: 6 LP).

e) Der Promotionsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Fachgruppen das relevante Lehrangebot fest. Dabei sind den Doktorandinnen und Doktoranden Wahlmöglichkeiten einzuräumen. Hierbei können auch Leistungen an anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt werden.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

(6) Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sollten zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abschließen, die unter anderem einen groben Zeitplan des Promotionsvorhabens enthält.

§ 7

Monographische Dissertation

(1) Die monographische Dissertation soll inhaltlich dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Einer englischsprachigen monographischen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden, wenn die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis angegeben und die verwendeten Textpassagen ausgewiesen werden.

(4) Eine Publikation von Teilen der monographischen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist vor Einreichung der Dissertation möglich und erwünscht.

§ 8

Kumulative Dissertation

(1) Die kumulative Dissertation soll inhaltlich dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die kumulative Dissertationsleistung wird in Form von Essays erbracht. Ko-Autorenschaft ist möglich, allerdings muss mindestens ein Essay in Alleinautorenschaft vorliegen. Bei Ko-Autorenschaften ist schriftlich darzulegen, welche Teile des Essays dem eigenen Forschungsbeitrag zuzurechnen sind.

(3) Grundsätzlich sind mindestens drei Essays, eine inhaltliche Zusammenführung und, falls in Englisch erstellt, eine deutschsprachige Zusammenfassung zu erstellen. Die wissenschaftliche Gesamtleistung der Essays muss mindestens der einer monographischen Dissertation entsprechen. Einer der Essays muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer review Verfahren eingereicht worden sein.

(4) Liegen zwei Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften vor, kann die inhaltliche Zusammenführung gemäß Abs. 3 entfallen.

(5) Der Fachbereich erlässt zur kumulativen Dissertation eine ergänzende Richtlinie, in der zulässige wirtschaftswissenschaftliche Zeitschriften und ergänzende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 9

Einreichung der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die monographische Dissertation in drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen, sowie in elektronischer Form; im Falle einer kumulativen Dissertation alle drei Publikationen, die inhaltliche Zusammenführung und ggf. die deutschsprachige Zusammenfassung in mindestens drei Exemplaren sowie in elektronischer Form;
- b) eine Versicherung an Eides statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, eventuelle Beiträge von Ko-Autoren dokumentiert hat, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule (Ausnahme: binationale Promotion § 13 Abs. 3) anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- c) ein Lebenslauf mit wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- d) den Nachweis der Abschlussprüfungen und gegebenenfalls der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 3;

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsprogramm nach § 6 Abs. 4 ist dem Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens als Voraussetzung beizufügen.

(3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(4) Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10

Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 11

Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht in schriftlicher und elektronischer Form aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Noten der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form einer hochschulöffentlichen Disputation.

(2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 20 Minuten betragen. In der anschließenden Diskussion mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten wird die Dissertation hochschulöffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und für die Dissertation relevante angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(5) Vortrag und Disputation können auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in Deutsch oder Englisch erfolgen. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt werden.

(6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung mit einer Note.

(8) Die Note für die Bewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Noten der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 7.

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ gewichtet.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)

von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)

von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)

von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)

erteilt.

(4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche inhaltlichen und formalen Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die monographische Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Monographische und kumulative Dissertation können auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Im Falle einer monographischen Dissertation ist die Publikation als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird. Im Falle einer kumulativen Dissertation sind alle eingereichten Manuskripte, die erst nach bestandener Prüfung veröffentlicht werden, als Bestandteil einer kumulativen Dissertation an der Philipps-Universität Marburg zu kennzeichnen.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und nach Absprache mit der Universitätsbibliothek auch in einer geeigneten elektronischen Form veröffentlicht werden.

§ 17

Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbe-

reich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag (50 Exemplare),
- e) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Microfiches im Selbstverlag von 50 Exemplaren.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 19

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 20

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 21

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und im Original und mit zwei beglaubigten Abschriften ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten
und der Dekanin bzw. des Dekans.....
verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
durch diese Urkunde
Herrn/Frau.....
geboren amin
den akademischen Grad eines
Doktors / einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
[internationale Bezeichnung].....
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin-
nen.....
durch seine/ihre Dissertation
und durch die mündliche Prüfung
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
Das Gesamturteil lautet
.....
Marburg, den
Die Präsidentin bzw. der Präsident
Die Dekanin bzw. der Dekan
(Siegel)

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Übersetzung ausgestellt und enthält den Passus: "This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (University of Marburg). It is not a certificate in its own right and is only valid with the attached original document".

(4) Es wird eine Übersicht über die erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen des Promotionsprogramms ausgestellt.

§ 22

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt.

Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit folgender Bezeichnung verliehen:

Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Promotionsordnung gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die nach ihrem In-Kraft-Treten am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden oder schriftlich beantragen, in diese Promotionsordnung zu wechseln.

Marburg, den 26.05.2010

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

gez.
Prof. Dr. Stefan Dierkes

Anlage

Ausführungsbestimmungen gemäß § 8 Absatz 5

§ 1 Erläuterungen zu der inhaltlichen Zusammenführung gemäß § 8 Absatz 3

(1) In der inhaltlichen Zusammenführung ist nach einer Darstellung von Problemstellung und Ziel der Arbeit darzulegen, in welchem Zusammenhang die einzelnen Publikationen zum Promotionsthema und untereinander stehen. Darüber hinaus ist zu erläutern, was die Publikationen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung des Themas der Promotion beitragen.

Die inhaltliche Zusammenführung zeigt, wie die einzelnen Teile der kumulativen Dissertation zum Promotionsthema passen. Sie entspricht damit einer Gesamtproblemstellung und einer erweiterten Darstellung des Gangs der Untersuchung.

(2) Die inhaltliche Zusammenführung darf nicht weniger als 5 Seiten umfassen.